Von: [redacted]MWE.Brandenburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2017 10:17
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: Länderanhörung - Verordnung zur Änderung der GesBergV und weiterer berg- und arbeitschutzrechtlicher Verordnungen
Anlagen: 01 21 13-1-1_Länderanhörung-BergVO.docx; Gesundheitsschutz-Bergverordnung-21.06.2017.docx

Sehr geehrte [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Energie wurde das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zum von ihnen übersandten Verordnungsentwurf zur Änderung der GesBergV und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen beteiligt. Beigefügt sind die vom LBGR übersandten Stellungnahmen zur EinwirkungsbereichsBergV und zur GesBergV sowie zur Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
[redacted]
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Verfügung zu 01.21.13-1-1

Cottbus, 15. Juni 2017

Stellungnahme zu Artikel 3 Änderung der EinwirkungsBergV

1. Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 4:

(4) Einen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 ermittelten Einwirkungsbereich hat der Unternehmer unter Angabe der Grundlagen der Festlegung der zuständigen Behörde anzuzeigen; diese prüft den Einwirkungsbereich ~~auf offenbare Unrichtigkeiten~~ und macht ihn ortsüblich bekannt.

Begründung:

Die Begrenzung der Prüfung des angezeigten Einwirkungsbereichs auf offenbare Unrichtigkeiten ist zu eng gefasst. Die Bekanntmachung des Einwirkungsbereichs in Form einer Allgemeinverfügung ist anfechtbar, d.h. im Falle eines Rechtsbehelfs wird die Rechtmäßigkeit überprüft.

Der Begriff *„offenbare Unrichtigkeiten"* findet sich im § 42 VwVfG wieder. Die Vorschrift regelt, dass die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen kann. Offenbar sind Unrichtigkeiten, wenn sie „ins Auge springen" (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 42 Rn. 22 m.w.N.).

Bei einer Anzeige prüft die Behörde, ob etwas zu veranlassen ist. Der Prüfumfang der Behörde in einem Anzeigeverfahren beschränkt sich daher üblicherweise nicht auf offensichtliche Unrichtigkeiten. D.h. auf die Anzeige des Einwirkungsbereichs prüft die Behörde, ob die Festlegung nachvollziehbar, insbesondere ob sie auf Grundlage anerkannter fachwissenschaftlicher Methoden erfolgt ist. Dies setzt voraus, dass der Unternehmer mit der Anzeige der Behörde auch Angaben übermittelt, auf welcher Grundlage die Festlegung erfolgt ist.

2. Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 5:

(5) Abweichend von § 2 und den Absätzen 1 und 2 ist die Grenze des Einwirkungsbereichs nach Auftritt einer Erschütterung von der zuständigen Behörde auf Grund von Ergebnissen seismologischer Messungen und sonstiger Daten, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwinggeschwindigkeit festzulegen. Diese Festlegung kann unter Hinzuziehung des in seinem Aufgabenbereich berührten Erdbebendienstes ~~der zuständigen Erdbeben-~~

~~dienste der Länder und des Bundes~~ erfolgen. Es ist dabei davon auszugehen, dass nur bei einer zumindest starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten Einwirkungen vorliegen, nach denen die Grenze des Einwirkungsbereichs bestimmt wird. Es ist auch von der zuständigen Behörde festzustellen, welchem oder welchen in § 1 genannten Betrieben der Einwirkungsbereich zuzurechnen ist. Der Einwirkungsbereich ist dem Unternehmer und ortsüblich bekanntzugeben."

Begründung:

Die Formulierung wurde an die Beteiligungsregelungen in anderen Vorschriften angepasst. Die zuständige Behörde hat damit das Ermessen entweder den Erdbebendienst des Landes (soweit vorhanden) oder den des Bundes heranzuziehen.

Verfügung zu 01.21.13-1-1

Cottbus, 21. Juni 2017

1) Vermerk

Stellungnahme zur „Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

Seitens des LBGR bestehen nur zu ausgewählten Punkten folgende Anmerkungen:

I. Gesundheitsschutz-Bergverordnung

§ 2

Eignungsuntersuchungen

Eignungsuntersuchungen sollen künftig zudem weiterhin bei bestimmten Fahr- und Steuertätigkeiten verpflichtend sein, bei denen gesundheitliche Einschränkungen der ausführenden Person typischerweise andere Beschäftigte und sonstige Dritte oder die Betriebssicherheit erheblich gefährden oder einen erheblichen Schaden verursachen können und bei denen es sich um bergbauspezifische Tätigkeiten handelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 GesBergV soll dies für Personen gelten, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von Halden Großgeräte wie Schaufelradbagger, Bandabsetzer oder Großlader selbständig führen. Typische Großgeräte im ostdeutschen Braunkohlenbergbau wie Eimerkettenbagger oder Förderbrücke sind nicht genannt. Da die o. g. Aufzählung der Großgeräte als nicht abschließend betrachtet wird, ist die Vervollständigung der genannten Großgeräte nach Ansicht des LBGR entbehrlich.

§ 5

Durchführung der Untersuchungen

(4) Die ärztliche Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung für den Unternehmer ist auf der Grundlage von Anlage 4 auszustellen.

Nunmehr ist es fraglich, ob dies auch für die nachfolgenden Untersuchungen gilt?

Die Frage trat bei einem Unternehmer auf, da ein Arbeitnehmer die Übergabe der Ergebnisse der nachfolgenden (Eignungs-) Untersuchung unter Verweis auf die Schweigepflicht des Arztes verweigerte. Der Arbeitgeber hat dadurch evtl. keine

Handhabe, bei nicht mehr vorhandener Eignung des Arbeitnehmers angemessen zu reagieren.

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 4)

Ärztliche Bescheinigung über Erst- und Nachuntersuchungen

3 Allgemeine Beurteilung (Eignungsgruppe nach Anlage 1)

Erfolgt die Übergabe der Ergebnisse an den Arbeitgeber direkt durch den Arzt?

Eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung ist bislang nicht in der GesBergV enthalten.

II. Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

„(4) Für Vorhaben, für die vor dem 11. Februar 2017 ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan vorgelegen hat, gilt das Verbot der untertägigen Einbringung von Lagerstättenwasser in bestimmte Gesteinsformationen nach Absatz 1 Satz 3 ab dem 11. Februar 2022, wenn der Anlagenbetreiber spätestens bis zum 11. Februar 2019 grundsätzlich zulassungsfähige Anträge für die erforderlichen Zulassungen für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers (Entsorgungskonzept) nach § 104a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorlegt und die zuständige Behörde die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit der Anträge bestätigt. Andernfalls gilt das Verbot nach Absatz 1 Satz 3 für Vorhaben nach Satz 1 ab dem 11. Februar 2020."

Der Begriff der „grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit" ist unbestimmt. Es wäre hilfreicher eine Formulierung wie z.B. in § 57b Abs. 1 Nr. 1 BBergG zu wählen: *„…und mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann…"*. Diese Normierung hat sich für den vorzeitigen Beginn bewährt und wäre einer neuen Normierung einer „grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit" vorzuziehen.